

## Tagesordnungspunkt 2

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 206.058.295,95 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

Auf 317.012.763 Stückaktien wird eine Dividende in der Höhe von 0,65 EUR je Aktie, sohin ein Betrag von insgesamt EUR 206.058.295,95 ausgeschüttet.“

### Tagesordnungspunkt 3

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern

- a) des Vorstands und
- b) des Aufsichtsrats

der Erste Group Bank AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.“

#### Tagesordnungspunkt 4

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2008 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 325.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubehaltende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird mit EUR 500,- pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.“

### Tagesordnungspunkt 5

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Mag. Bettina Breiteneder, Mag. Jan Homan, Juan María Nin Génova und DI Mag. Friedrich Rödler werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.“

## **Tagesordnungspunkt 6**

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt."

### Tagesordnungspunkt 7

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für die zu erwerbenden Aktien die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011 und ersetzt die in der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

### Tagesordnungspunkt 8

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 2,- nicht unterschreiten und EUR 100,- nicht überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011 und ersetzt die in der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.“

### Tagesordnungspunkt 9

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigenes Partizipationskapital gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Partizipationsscheine fünf von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011."

### Tagesordnungspunkt 10

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Partizipationsscheine zehn von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011.“

### Tagesordnungspunkt 11

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die einer Mehrheit von drei Viertel der Kapitalvertreter bedarf, binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, auch in mehreren Tranchen und jeweils unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte aus bedingtem Kapital gewährleistet. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.

Diese Ermächtigung wird in einen neuen Punkt 8.4 der Satzung, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage (Satzungsgegenüberstellung), welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, aufgenommen.“

## **Tagesordnungspunkt 12**

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 124.700.000,- durch Ausgabe von bis zu 62.350.000 auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht.

Diese Ermächtigung wird in einen neuen Punkt 6.2 der Satzung, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, aufgenommen.

Gemäß der aufliegenden Beilage (Satzungsgegenüberstellung), welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, werden die bisherigen Punkte 6.2 bis 6.10 der Satzung auf 6.1.1 bis 6.1.9 umnummeriert.

Weiters wird zur Klarstellung die Satzung im Punkt 6.1, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage (Satzungsgegenüberstellung), welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, um den Zweck des bestehenden bedingten Kapitals ergänzt.“

### **Tagesordnungspunkt 13**

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Satzung der Erste Group Bank AG wird, wie dies in der veröffentlichten Tagesordnung zu TOP 13 bekannt gemacht wurde, geändert, wobei der genaue Wortlaut aus der aufliegenden Beilage (Satzungsgegenüberstellung), welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, ersichtlich ist.